Bürgerrecht in der griechischen Polis und im modernen Staat

Autor(en): **Piepenbrink, Karen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Entretiens sur l'Antiquité classique**

Band (Jahr): **56 (2010)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-660799

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III

KAREN PIEPENBRINK

BÜRGERRECHT IN DER GRIECHISCHEN POLIS UND IM MODERNEN STAAT*

I. Einleitung

Die Thematik des Bürgerrechts wird gegenwärtig in vielen westlichen Demokratien diskutiert — in wissenschaftlichen Diskursen wie auch in der breiteren Öffentlichkeit. Das Interesse gilt dabei sowohl dem Phänomen der Staatsbürgerschaft, d.h. den Bestimmungen, was einen Bürger bzw. eine Bürgerin in dem jeweiligen Staat rechtlich konstituiert und auf welche Weise der Bürgerstatus erlangt wird, wie auch den Bürgerrechten, also den Rechten, die aus der Zugehörigkeit zur Bürgergemeinschaft resultieren. Ich werde mich in diesem Beitrag weitestgehend auf den erstgenannten Aspekt konzentrieren.

Auch wenn die meisten Studien, die in modernen Demokratien von Juristen, Politologen oder Soziologen zur Staatsbürgerschaft verfasst werden, gegenwartsorientiert sind, berücksichtigen sie doch vielfach die historische Perspektive des Sujets. In der Regel kommt hier auch die griechisch-römische Antike zur Sprache. Zumeist wird zu dem Zweck auf Rom rekurriert,

* Mein herzlicher Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung für die anregenden Diskussionen. Spezielle Hinweise verdanke ich Pauline Schmitt Pantel, Mogens H. Hansen und Oswyn Murray.

um die Bedeutung des Rechtsstatus für den Bürger herauszustreichen; auf Griechenland, speziell die attische Demokratie, bezieht man sich hingegen, um das Moment der politischen Partizipation hervorzuheben. Referenzpunkt für letzteres ist in den meisten Arbeiten die politische Philosophie des Aristoteles, weniger unser empirisches Wissen über die Praxis der griechischen Polis.[1]

Während die Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in dem Zusammenhang weitestgehend unstrittig ist und auch positiv gewürdigt wird, stößt man hinsichtlich der Bedeutung der griechischen Demokratie für die Konzeption des Staatsbürgers allerdings zuweilen auf Skepsis. Hintergrund hierfür ist besonders der Umstand, dass der griechische Bürger — gerade in der Form, wie Aristoteles ihn entwirft — auf den Stadtstaat bezogen ist und nicht ohne weiteres auf den modernen Flächenstaat transferierbar scheint. Dies wurde besonders im 18. und 19. Jahrhundert moniert, als das politische Denken des Aristoteles zunehmend in die Kritik geriet und zunächst mit den etatistisch orientierten Positionen des Absolutismus, dann mit dem aufkommenden liberalen Gedankengut nicht mehr kompatibel schien.[2]

Gegenwärtig wird die Relevanz der aristotelischen Tradition für die Definition von Bürgerrecht unterschiedlich bewertet:

[1] Zur Problematik des aristotelischen Bürgerbegriffs siehe J. BLOK, "Becoming Citizens. Some Notes on the Semantics of 'Citizen' in Archaic Greece and Classical Athens", in *Klio* 87 (2005), 7-40, hier 31-5.

[2] Hierzu etwa M. RIEDEL, "Bürger, Staatsbürger, Bürgertum", in *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland.* Bd. 1, hrsg. von O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK (Stuttgart [4]1992 [zuerst 1972]), 672-725; R. KOSELLECK, K. SCHREINER, "Einleitung. Von der alteuropäischen zur neuzeitlichen Bürgerschaft. Ihr politisch-sozialer Wandel im Medium von Begriffs-, Wirkungs- und Rezeptionsgeschichten", in *Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert*, hrsg. von R. KOSELLECK, K. SCHREINER (Stuttgart 1994), 11-39; W. NIPPEL, "Republik, Kleinstaat, Bürgergemeinde. Der antike Stadtstaat in der neuzeitlichen Theorie", in *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, hrsg. von P. BLICKLE (München 1996), 225-47.

Noch immer wird kritisch angemerkt, dass der Bürger aristotelischer Prägung über keine unveräußerlichen Rechte verfüge,[3] die ihm als Mensch attestiert werden, und in der Polis keine Freiheitsrechte existierten, welche sich im Sinne moderner Grundrechtskonzeptionen als Abwehrrechte gegen den Staat verstehen lassen.[4] Affirmiert werden die aristotelischen Reflexionen zum Bürgerrecht hingegen, wenn der Gesichtspunkt der bürgerlichen Egalität wie auch besonders der aktiven politischen Beteiligung betont werden soll, was seit einigen Jahren zunehmend geschieht.[5]

Sieht man vom Gedanken der unmittelbaren Teilhabe an der Herrschaft als konstitutives Moment für den Bürger einmal ab, begegnen in den aktuellen Debatten zur Staatsbürgerschaft allerdings kaum Hinweise auf die politische Philosophie des Aristoteles oder die demokratisch verfasste griechische Polis überhaupt. Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft scheinen die Herausforderungen, mit denen moderne Staaten konfrontiert sind, doch deutlich von denen der Polis abzuweichen, so dass hier nach Ansicht vieler Autoren kaum unmittelbare Anknüpfungsmöglichkeiten an die griechische Antike gegeben

[3] Inwieweit ein Bürger in der attischen Demokratie über individuelle Freiheitsrechte verfügte, wird seit mehreren Jahrzehnten kontrovers diskutiert; dazu u.a. K.J. DOVER, *Greek Popular Morality in the Time of Plato and Aristotle* (Oxford 1974), 289; M.I. FINLEY, *Economy and Society in Ancient Greece* (Cambridge 1981), 92-5; D. COHEN, "Democracy and Individual Rights in Athens", in *ZRG Rom. Abt.* 114 (1997), 27-44; W. NIPPEL, *Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit* (Frankfurt am Main 2008); P. LIDDEL, *Civic Obligation and Individual Liberty in Ancient Athens* (Oxford 2007), bes. 309-31; vgl. auch den Beitrag von M.H. Hansen in diesem Band.

[4] So etwa J. HABERMAS, "Staatsbürgerschaft und nationale Identität", in *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* (Darmstadt [4]1994 [zuerst 1990]), 632-59, hier 635-7; vgl. auch O. HÖFFE, *Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung* (München 2004), bes. 21.

[5] Siehe beispielsweise M.I. FINLEY, *Ancient and Modern Democracy* (London 1973), 3-37; M.H. HANSEN, *The Tradition of Ancient Greek Democracy and its Importance for Modern Democracy* (Copenhagen 2005), bes. 23f.

sind: Das gilt insbesondere für das Phänomen der Globalisierung, verbunden mit der Frage, welche Formen supranationaler Staatsbürgerschaft vorstellbar und gestaltbar sind, sowie die Problematik der Migration. Überdies wird in jüngster Zeit vermehrt über sozial und kulturell bedingte Ungleichheit in einzelnen Gemeinwesen reflektiert und gefragt, ob die uniforme Staatsbürgerschaft dieser gerecht wird bzw. inwieweit hier Minderheitenrechte implementiert werden sollten. Auch Genderaspekte kommen in dem Zusammenhang zur Sprache. Diese Fragen werden bislang meist ohne ausdrückliche historische Bezugnahmen diskutiert.[6]

Mir geht es im Folgenden nicht darum, explizit zu erörtern, ob die griechische Antike in dem Kontext nicht doch in höherem Maße als Paradigma fungieren kann. Auch möchte ich keine rezeptions- oder wirkungsgeschichtliche Studie anfertigen. Stattdessen möchte ich eine komparatistische Untersuchung durchführen, indem ich das attische Bürgerrecht und aktuelle Staatsbürgerrechte einem Vergleich unterziehe. Dabei sollen sowohl strukturelle Parallelen wie auch fundamentale Differenzen beleuchtet werden. Ich konzentriere mich entsprechend auf solche Merkmale, die geeignet sind, markante Gemeinsamkeiten wie Verschiedenheiten zu eruieren und zu interpretieren.

Viele Aspekte müssen dabei zwangsläufig unberücksichtigt bleiben. Die Beschäftigung mit der griechischen Polis wird sich aus Gründen der Überlieferung auf das klassische Athen fokussieren, genauer auf die attische Demokratie des vierten Jahrhunderts. Hinsichtlich der modernen Staaten werde ich mich

[6] Zur Orientierung über die aktuellen Debatten seien genannt P. MAGNETTE, *Citizenship. The History of an Idea* (Oxford 2005); J. MACKERT, H.-P. MÜLLER, "Die Staatsbürgerschaft vor postnationalen Herausforderungen", in *Moderne (Staats)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies*, hrsg. von J. MACKERT, H.-P. MÜLLER (Wiesbaden 2007), 9-27; M. LISTER, E. PIA, *Citizenship in Contemporary Europe* (Edinburgh 2008).

der Schwerpunktsetzung der aktuellen Diskussionen entsprechend weitgehend auf Europa, die USA und Kanada beschränken. Aufgrund internationaler Rahmenbedingungen wie auch vergleichbarer praktischer Herausforderungen bestehen hier große Gemeinsamkeiten im Umgang mit der Staatsbürgerschaft. Historisch bedingte Unterschiede zwischen den Staaten werden zur Sprache kommen, soweit sie für unsere Thematik aufschlussreich sind.

II. Abstammungs- oder Territorialprinzip?

In Athen wird das Bürgerrecht bzw. der Anspruch darauf gewöhnlich mit der Geburt erworben. Seit dem Bürgerrechtsgesetz des Perikles ist es bekanntlich erforderlich, dass beide Elternteile athenische Bürger sind. Der Erwerb aufgrund der Tatsache, dass jemand auf attischem Territorium geboren wurde, ist nicht vorstellbar. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass sich die Polis als Personenverband versteht, der eine Abstammungsgemeinschaft darstellt.[7] Territoriale Aspekte sind weniger relevant, es sei denn in Verbindung mit der Abstammung — etwa bei Autochthonievorstellungen.

In den meisten modernen Staaten ist mittlerweile ebenfalls die Geburt ausschlaggebend, d.h. es gilt das *ius sanguinis*. Das *ius-soli*-Prinzip dominiert demgegenüber beispielsweise noch in den USA und in Irland. Aber auch hier existiert es nicht mehr in Reinform, sondern wird durch das *ius sanguinis* ergänzt. Viele Staaten haben in Einwanderungsphasen das Territorialprinzip praktiziert, sind aber davon abgekommen, nachdem sich ein ausreichend großes Staatsvolk herausgebildet hat, dessen Konsolidierung fortan im Fokus der Politik des Landes

[7] Zu dem Gesichtspunkt etwa J. BLOK, "Recht und Ritus der Polis. Zu Bürgerstatus und Geschlechterverhältnissen im klassischen Athen", in *HZ* 278 (2004), 1-26, hier 2, 15f., 18-21.

stand. Beispiele für ein reines Abstammungsprinzip sind etwa die skandinavischen Länder, die Schweiz, Österreich, Luxemburg, die Türkei und Deutschland.[8]

Eine zentrale Differenz zwischen modernen westlichen Demokratien und Athen ist darin zu sehen, dass es heute für die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft an ein Kind genügt, wenn ein Elternteil über die betreffende Staatsangehörigkeit verfügt. Sind die Eltern unverheiratet, gilt der Status der Mutter. Sind sie hingegen verheiratet, verfügen aber über verschiedene Staatszugehörigkeiten, treffen entweder sie die Entscheidung bezüglich des Kindes oder das Kind erhält eine doppelte Staatsbürgerschaft — diejenige eines Elternteils und die des Landes, in dem es geboren wurde, so dass sowohl das Abstammungs- wie auch das Territorialprinzip wirksam werden. Anders als noch vor einigen Jahrzehnten verhält es sich heute nicht mehr so, dass ein ehelich geborenes Kind in einem solchen Fall automatisch die Staatsbürgerschaft des Vaters bekommt.

Die spezifischen Bedenken gegenüber Ehen mit Angehörigen anderer Gemeinwesen, die Perikles zu seinem Gesetz veranlasst haben mögen, werden von modernen Demokratien nicht geteilt. Dass derartige Verbindungen in politischer Hinsicht problematisch werden könnten, ist heute nicht mehr vorstellbar.

III. Bürgerrechtsverleihung: Verfahren und Intentionen

In Athen ist es normalerweise nicht möglich, dass ein Metöke oder ein Fremder, der das Bürgerrecht erwerben möchte, hierzu selbst einen Antrag stellt. Es handelt sich um ein politisches Prozedere, welches der Betreffende nicht persönlich initiieren kann, da er über kein politisches Partizipationsrecht verfügt —

[8] Zu Belegen siehe B. ZIEMSKE, *Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz* (Berlin 1995), 196.

es sei denn, es ist ihm ein entsprechendes Privileg verliehen worden. Die Antragstellung bei der Boule muss gewöhnlich von einem Bürger vorgenommen werden. Die Entscheidung wird dann von der Volksversammlung in einem genau geregelten mehrstufigen Verfahren getroffen.[9]

In heutigen Demokratien ist es dagegen der Bewerber bzw. die Bewerberin selbst, der einen Antrag bei der jeweils zuständigen Behörde einreicht. Die Entscheidung erfolgt in vielen Staaten als Verwaltungsakt. Entsprechend stellt die Tatsache, dass der oder die Betreffende zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zur politischen Teilhabe berechtigt ist, kein Hindernis dar. Es finden sich gleichwohl Beispiele, in denen auch legislative Organe an der Einbürgerung beteiligt sind. Zu nennen wäre etwa Dänemark, wo die Naturalisation per Gesetz erfolgt. Das Fehlen der politischen Partizipationsmöglichkeit ist hier aber gleichsam irrelevant, da der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Repräsentativsystem selbstverständlich keinen unmittelbaren Anteil an der Formulierung und Einbringung des entsprechenden Gesetzesantrages hat. Daneben gibt es den Fall, dass die Entscheidung durch Gerichte getroffen wird, so beispielsweise in den USA.

Im modernen Staat existieren exakte juristische Bestimmungen, unter welchen Bedingungen eine Einbürgerung möglich ist; vielfach bestehen zusätzlich Verwaltungsvorschriften. In Athen sind die gesetzlich fixierten Kriterien weitaus unpräziser. In klassischer Zeit kommt wohl lediglich das Gesetz zur Anwendung, dass *andragathia eis ton demon* voraussetzt.[10] Der

[9] Eine Übersicht über das Verfahren geben etwa A. BILLHEIMER, *Naturalization in Athenian Law and Practice* (Gettysburg 1917), bes. 13f.; M.J. OSBORNE, *Naturalization in Athens.* Vol. III and IV (Brussel 1983), 155ff.; M.H. HANSEN, *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis* [Deutsch von W. Schuller] (Berlin 1995), 96.

[10] Siehe DEM. 59, 89; dazu E. SZANTO, *Das griechische Bürgerrecht* (Freiburg 1892), 46; A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), 24f. Daneben existiert das Solon zugeschriebene Gesetz, demgemäß es nur denen gestattet sei, Bürger zu werden, die für immer aus ihrer Polis verbannt seien oder mit ihrem ganzen Haus nach

Entscheidungsspielraum der beteiligten Institutionen, d.h. in Sonderheit der Volksversammlung, ist damit zweifellos weitaus größer als in modernen Staaten. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass das Bürgerrecht in Athen gerade im vierten Jahrhundert primär als Ehrung verstanden wird.[11] Intention ist, Personen, die sich in besonderem Umfang um die Polis verdient gemacht haben, zu ehren bzw. solche, die über die Voraussetzungen verfügen, der Polis in außerordentlichem Maße zu nützen, zu motivieren, dies tatsächlich in Zukunft zu tun. All das geschieht nach dem Prinzip der Reziprozität. Wer außergewöhnliche Leistungen vorzuweisen hat, darf mit einer Ehrung rechnen; er hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, erst recht nicht auf ein ganz bestimmtes Privileg. Eine Besonderheit stellt die Verleihung des Bürgerrechts an Gruppen dar. Hier kann die Intention der Ehrung ebenfalls eine Rolle spielen, etwa bei der berühmten Einbürgerung der Samier, die sich bei der Überwindung der Oligarchie in Athen Verdienste erworben haben.[12] Ansonsten dient die Verleihung des Bürgerrechts an größere Gruppen zumeist vorrangig dem Zweck der Vergrößerung der Bürgerschaft. In klassischer Zeit geschieht dies — abgesehen von der Phase des Peloponnesischen Krieges — jedoch nur selten. In der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts steht die Honorierung Einzelner im Vordergrund.

In modernen Demokratien ist der Gesichtspunkt der Ehrung in dem Zusammenhang in den allermeisten Fällen nicht von Bedeutung. Ausnahmen stellen Verleihungen des Staatsbürgerrechts an prominente Künstler oder Sportler dar.[13] Ehrungen,

Athen übersiedelten, um ein Gewerbe zu betreiben (PLUT. *Sol.* 24, 4). Eine Verleihung des Bürgerrechts auf der Basis dieses Gesetzes lässt sich in klassischer Zeit nicht mehr nachweisen (dazu M.J. OSBORNE, *op. cit.* [Anm. 9], 141f.).

[11] Den Zusammenhang zwischen der Betrachtung der Ehrung als Gabe des Volkes, dem Verzicht auf Formulierung genauer Kriterien und der Zuständigkeit der Volksversammlung betont auch E. SZANTO, *op. cit.* (Anm. 10), 31.

[12] Hierzu mit Quellenbelegen A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), 36f.

[13] Zu Regelungen für Künstler und Sportler am Beispiel Deutschlands, Österreichs und der USA siehe I. VON MÜNCH, *Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft* (Berlin 2007), 189-91.

wie sie für die Poliswelt konstitutiv sind, sind in modernen Staaten generell von weitaus geringerer Relevanz. Das hat zweifelsohne nicht nur mit Veränderungen in der Mentalität zu tun, sondern auch mit dem Umstand, dass ein moderner Staat nicht in vergleichbarer Weise auf euergetische Leistungen einzelner Personen angewiesen ist wie ein antiker Stadtstaat.

Aus der Tatsache, dass in heutigen Staaten gesetzliche Regelungen zur Bürgerrechtsverleihung existieren, in denen festgeschrieben wird, welche Bedingungen die betreffenden Personen erfüllen müssen, folgt aber nicht in jedem Fall, dass diese einen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft haben, der gegebenenfalls gerichtlich einklagbar ist. Ob eine Einbürgerung stattfindet, liegt auch gegenwärtig noch grundsätzlich im Ermessen des Staates. Es kommt aber vor, dass ein Staat bestimmten Personengruppen, an deren Einbürgerung er besonderes Interesse zeigt, einen solchen Anspruch konzediert.[14]

IV. Bürgerrechtsverleihung: Personen und Voraussetzungen

Mit dem attischen Bürgerrecht werden im von uns betrachteten Zeitraum insbesondere Einzelpersonen geehrt, die der politischen Elite anderer Gemeinwesen angehören und eine wichtige Rolle in den zwischenstaatlichen Beziehungen einnehmen. Daneben können auswärtige Gelehrte und Künstler, etwa Tragödiendichter, Schauspieler oder Philosophen, die einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben Athens geleistet haben, auf diese Weise ausgezeichnet werden.[15] Metöken oder Fremden, die permanent in Athen leben, wird dagegen nur

[14] So differenziert etwa die Bundesrepublik zwischen einer 'Ermessenseinbürgerung' und einer 'Anspruchseinbürgerung'; hierzu B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 124-30.

[15] Beispiele hierfür finden sich besonders im Hellenismus, aber auch bereits in klassischer Zeit; siehe dazu A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), 69ff.

selten das Bürgerrecht gewährt.[16] Sollen diese honoriert werden, geschieht das bei Metöken eher durch die Verleihung der Isotelie bzw. Atelie, bei Fremden auch durch Gewährung der Proxenie. Signifikant ist also, dass das Bürgerrecht vorzugsweise Personen zugestanden wird, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb Athens haben und sich auch nach der Verleihung nicht dauerhaft in der Stadt niederlassen. In den meisten Fällen üben sie das Bürgerrecht somit nicht praktisch aus. Ausnahmen stellen die schon erwähnten Verleihungen an Gruppen dar.

In heutigen Staaten verhält es sich in der Hinsicht grundsätzlich anders: Einen Antrag auf Einbürgerung kann normalerweise nur mit Erfolg stellen, wer bereits längere Zeit im jeweiligen Staat ansässig ist. Auch in den wenigen Fällen, wo die Staatsbürgerschaft als Ehrung verliehen wird, setzen die Staaten voraus, dass die Betreffenden bereits im Land leben und dies auch künftig tun werden. Analog dazu differieren auch die heutigen Kriterien, nach denen über eine Einbürgerung entschieden wird, deutlich von den athenischen: Der moderne Staat ist vorrangig daran interessiert, dass die Personen über Eigenschaften verfügen, die es ihnen erlauben, sich gut in Staat und Gesellschaft zu integrieren. Entsprechend wird postuliert, dass sie bereits eine bestimmte Zahl von Jahren ihren Hauptwohnsitz im Land haben und sich auch tatsächlich ohne längere Unterbrechungen hier aufgehalten haben. In den USA, Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden sind es im Schnitt fünf Jahre, in Deutschland, Österreich, Spanien und Griechenland zumeist zehn, in der Schweiz gar zwölf Jahre. Die Bewerber müssen in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aus eigener Kraft zu bestreiten.[17] Sie

[16] Dazu etwa P. SPAHN, "Fremde und Metöken in der Athenischen Demokratie", in *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. von A. DEMANDT (München 1995), 37-56, hier 54.

[17] Eine Übersicht über die Kriterien in den einzelnen Staaten gibt P. WEIL, "Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen", in *Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle*

dürfen sich keine schweren Rechtsverstöße haben zuschulden kommen lassen. Zudem sollten sie mit der politischen Ordnung, der Geographie, der Geschichte und den landesüblichen Lebensformen zumindest in den Grundzügen vertraut sein. Sie müssen sich in der Landessprache verständigen können. Oftmals sind Tests zu absolvieren, mit denen dies überprüft wird. Gefordert wird, dass ausreichend Anknüpfungspunkte an das Land bestehen. Der bloße Aufenthalt in einem Staat oder auch der Erwerb von Grund und Boden reichen dazu im Verständnis der meisten modernen Demokratien nicht aus. Ein besonderes Interesse zeigen viele Staaten gegenwärtig an der Einbürgerung Jugendlicher und junger Erwachsener, die im Land aufgewachsen sind, die Sprache beherrschen und bereits gut integriert sind. Für sie gelten zum Teil erleichterte Bedingungen.

Integrationsgesichtspunkte sind für die Athener hingegen zumindest im vierten Jahrhundert nicht von zentraler Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, dass die Majorität der Betreffenden nicht in Athen lebt, ist dies nicht von praktischer Relevanz.

In Athen wird das Bürgerrecht dem Gedanken der politisch motivierten Ehrung entsprechend für gewöhnlich an Männer verliehen. Deren minderjährige Kinder können aber ausdrücklich mitberücksichtigt werden.[18] Bezeichnend ist, dass die Ehefrau nicht mitbedacht wird. Dass diese Praxis zur Folge hat, dass die Ehepartner dann verschiedene Bürgerrechte aufweisen, stellt für die Athener in dem Zusammenhang kein Problem dar.

Heutige Staaten betrachten es demgegenüber als eher ungünstig, wenn die Familienmitglieder über verschiedene Staatsangehörigkeiten verfügen. Insofern fördern viele die

Debatten, hrsg. von CHR. CONRAD, J. KOCKA (Hamburg 2001), 92-111, hier 96. Die weiteren Ausführungen zu Regelungen in einzelnen Staaten stützen sich auf die Zusammenstellung und Auswertung der betreffenden Gesetze, die Ziemske im Anhang zu seiner Monographie (*op. cit.* [Anm. 8], 333ff.) bietet.

[18] Zum Status der Nachkommen der Geehrten siehe M.J. OSBORNE, *op. cit.* (Anm. 9), 150-4.

Einbürgerung von Ehefrauen, deren Männer bereits die Staatsangehörigkeit erhalten haben. Viele Ehemänner beantragen die Staatsbürgerschaft auch nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für ihre Gattin und die minderjährigen Kinder. Die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Ehefrauen wird in dem Kontext gegenwärtig allerdings kontrovers diskutiert: Zum einen findet sich die eben genannte Überzeugung, dass es im Interesse der Integration der Familie von Vorteil sei, wenn beide Elternteile über das Bürgerrecht des Staates verfügen, in dem sie ansässig sind. Dagegen wird das Selbstbestimmungsrecht der Frau angeführt, das mit der früheren Erwartung, dass die Frau selbstverständlich die Staatsbürgerschaft des Gatten annimmt, nicht mehr vereinbar ist.[19] Insbesondere gilt eine automatische Einbürgerung, die ohne ihre ausdrückliche Zustimmung geschieht, in heutigen westlichen Demokratien als nicht mehr akzeptabel.

Generell gestaltet es sich in modernen Staaten einfacher, die Verleihung des Bürgerrechts auf der Basis familiärer Bindungen zu erlangen als in Athen. Das äußert sich etwa auch darin, dass für Kinder, die aus dem Ausland adoptiert werden, problemlos die Staatsbürgerschaft der Adoptiveltern beantragt werden kann oder sogar automatisch mit der Adoption zuerkannt wird. In Athen ist es hingegen nicht möglich, die Verleihung des Bürgerrechts auf der Grundlage einer Adoption zu erwirken.[20] Gegenwärtig besteht keine mit Athen vergleichbare Skepsis gegenüber verwandtschaftlichen Beziehungen zu Angehörigen anderer Gemeinwesen mehr. Die Haltung der Athener resultiert hier aus der Rolle der Einzelnen im Stadtstaat wie auch aus der Furcht vor mangelnder politischer Loyalität speziell der Angehörigen der sozialen Eliten.

[19] In der Konsequenz haben einige Staaten die Wartezeit vor einer Beantragung der Staatsbürgerschaft für die betroffenen Frauen verlängert; hierzu P. WEIL, *art. cit.* (Anm. 17), 102f.

[20] Umgekehrt verliert ein athenischer Bürger, der von einem Fremden adoptiert wird, sein athenisches Bürgerrecht nicht (s. AESCHIN. 2, 28).

Interessen des Staates im Zusammenhang mit der Einbürgerung sind in der attischen Demokratie wie in modernen Staaten virulent. Generell aber schenken die modernen Demokratien den Belangen der Betroffenen mehr Beachtung, als es in Athen der Fall ist. Dies hat maßgeblich damit zu tun, dass sich nach heutigem Verständnis nicht nur der Bürger durch Rechte auszeichnet, die der Staat zu respektieren hat, sondern bereits der Nichtbürger. Besonders markant werden die Interessen des Staates in Athen in philosophischen Texten formuliert. Ein Beispiel sind die Überlegungen des Aristoteles, dass die Zahl der Bürger nach Möglichkeit so bemessen werden solle, dass die Polis autark sei.[21] Hier spielt die Vorstellung, dass ein Nomothet oder *politikos* eine Polis von Grund auf gestalten könne, eine wichtige Rolle.[22] Die Bedürfnisse des einzelnen Bürgers sind dabei nicht bedeutsam. Aristoteles geht an der Stelle von einer hohen Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers aus, dessen Wirken *idealiter* am Beginn einer Polis steht. Ein vergleichbarer Handlungsspielraum ist für die Autoren, die gegenwärtig zu der Thematik Position beziehen, nicht vorstellbar. Sie haben es mit historisch gewachsenen Staaten wie auch internationalen rechtlichen Vorgaben zu tun. Im Vordergrund der Betrachtung des Aristoteles stehen politische wie ökonomische Belange der Polis. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind bei den Überlegungen, die in modernen Demokratien in dem Kontext angestellt werden, von geringerer Bedeutung als in Athen. Dies könnte auf den ersten Blick verwundern, wo man doch meinen sollte, dass moderne Staaten angesichts des Sozialstaatsprinzips weitaus größere finanzielle Aufwendungen für die Bürger betreiben. Hier ist aber zu bedenken, dass der Großteil solcher Leistungen in vielen heutigen Demokratien bereits Personen zugutekommt, die über ein permanentes Aufenthaltsrecht verfügen. Insofern sind derartige Gesichtspunkte weniger

[21] ARIST. *Pol.* 1326b 22-24.
[22] Siehe etwa ARIST. *Pol.* 1276a 32-34.

bei der Frage nach der Verleihung der Staatsbürgerschaft als bei der Gewährung des Niederlassungsrechts relevant.

V. Haltungen zu Bürgerrechtsverleihungen

In Athen wird die Vergabe des Bürgerrechts im vierten Jahrhundert in öffentlichen Diskursen gern kritisiert. Die Rhetoren gerade der demosthenischen Zeit etwa bemerken mehrfach, dass die Polis gegenwärtig das Bürgerrecht allzu bereitwillig verleihe.[23] Sie praktizieren dies besonders angesichts der Ehrungen für einzelne Personen, die der sozialen Elite zuzurechnen sind. Ihre Kritik zielt weniger auf den Umstand, dass Fremde zur Teilhabe an der Herrschaft gelangen, als auf das Phänomen der Auszeichnung Einzelner, das mit dem Prinzip der demokratischen Gleichheit kontrastiert werden kann. Demosthenes moniert zudem, dass die Betreffenden sich zumeist nicht in Athen niederlassen und damit keine starke Verbundenheit mit athenischen Normen aufweisen.[24]

Generell handhabt die attische Polis das Bürgerrecht spätestens seit perikleischer Zeit — von Abweichungen während des Peloponnesischen Krieges und der Nachkriegszeit einmal abgesehen — sehr restriktiv. Das manifestiert sich auch in der ausgeprägten Zurückhaltung gegenüber der Verleihung des Bürgerrechts an Personen, die bereits in Athen leben oder motiviert werden könnten, sich hier künftig niederzulassen.[25] Über die Ursachen ist in der Forschung intensiv diskutiert worden: Einen der Hauptgründe sehen viele Forscher darin, dass eine Vergrößerung der Bürgerschaft — sei es durch Bürgerrechts-

[23] Siehe etwa DEM. 23, 211; dazu E. SZANTO, *op. cit.* (Anm. 10), 45; A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), 90-2.

[24] DEM. 23, 126; die Kritik richtet sich weniger gegen die Geehrten selbst als vielmehr gegen die Antragsteller.

[25] Zur Motivation der Athener siehe A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), bes. 89-91.

verleihungen oder durch andere Faktoren — in einer Demokratie, in der jeder Bürger über eine Stimme verfügt und wesentlichen Anteil an politischen Entscheidungen hat, größere politische Konsequenzen nach sich zieht als in anders verfassten Gemeinwesen.[26] Weiterhin wird bemerkt, dass Athen gerade seit der perikleischen Ära, als in größerem Umfang öffentliche Ressourcen zur Verfügung stehen, an denen die Bürger partizipieren können, auch aus ökonomischen Gründen verstärkt darauf achtet, dass nicht zu viele Personen hier Zugang erlangen. Die dritte Begründung stimmt mit der überein, die oft auch für das Bürgerrechtsgesetz des Perikles angeführt wird: die Sorge, dass Fremde sich nicht ausreichend in Athen integrieren und nicht die erforderliche Loyalität zeigen.

Die athenische Bürgerschaft hat sich offenbar nicht daran gestört, dass Metöken über viele Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte unter ihnen leben, ohne eine Chance auf Einbürgerung zu erhalten. Einen Zusammenhang zwischen Länge des Aufenthaltes und berechtigtem Interesse an Gleichberechtigung sehen sie nicht. In modernen Demokratien setzt sich hingegen zunehmend die Auffassung durch, dass dauerhafter Aufenthalt zum Wohle beider Seiten mit einer Einbürgerung verbunden sein sollte. Entsprechend werden oftmals Bestimmungen erlassen, die gerade die Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt im Land erleichtern. Hier besteht die Vorstellung, dass die Akzeptanz der bisherigen Bevölkerung gegen Zuwanderer steigt, wenn diese die Staatsbürgerschaft erhalten.[27] Hinzu kommt die Einsicht, dass die betreffenden Staaten faktisch zu

[26] Das gilt etwa auch im Vergleich zur römischen Republik; hierzu CHR. MEIER, "Der griechische und der römische Bürger. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ensemble gesellschaftlicher Bedingungen", in *Griechenland und Rom. Vergleichende Untersuchungen zu Entwicklungstendenzen und -höhepunkten der antiken Geschichte, Kunst und Literatur*, hrsg. von E.G. SCHMIDT (Jena 1996), 41-66, hier 57; grundsätzlich zu der Thematik W. NIPPEL, *op. cit.* (Anm. 3), 34.

[27] Zu letzterem am Beispiel der Bundesrepublik B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 33f.

Einwanderungsländern geworden sind, selbst wenn sie sich traditionell nicht so verstehen.

Allerdings gibt es diesbezüglich Kontroversen. Wie stark jene ausgeprägt sind, hängt zum einen davon ab, inwieweit sich das betreffende Land als Einwanderungsland begreift. Stammen die aktuellen Bürger selbst von Einwanderern ab, ist die Bereitschaft zu vollständiger Integration tendenziell größer. Ein weiterer Faktor ist darin zu sehen, wie groß die Kluft zwischen Migranten und Bürgern ist. Problematisch gestaltet es sich, wenn die Migranten sich hinsichtlich ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen Prägung oder ihrer Religionszugehörigkeit von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden und zudem in ökonomischer Hinsicht benachteiligt sind. Insgesamt handelt es sich um eine komplexe Angelegenheit, bei der unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten werden, in welchem Grade eine Gesellschaft multikulturell sein kann und welcher Grundkonsens bei aller Diversität erforderlich ist. Weitgehend einig ist man sich jedoch, dass Migranten Chancengleichheit erhalten und damit vor allem deren Kinder gefördert werden müssen, etwa durch gezielten Sprachunterricht.[28]

Die Bereitschaft moderner Demokratien, Bürgerrechtsverleihungen vorzunehmen, variiert erheblich. Generell kann hier wieder unterschieden werden zwischen Staaten, die sich seit langem als Einwanderungsländer verstehen, und solchen, auf die das nicht zutrifft.[29] Erstere sind in der Regel in höherem Maße bereit, die Staatsbürgerschaft zu verleihen; insbesondere zeichnen sie sich auch dadurch aus, dass sie eher geneigt sind, Immigranten, denen sie bereits eine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung erteilt haben, auch die volle Staatsbürgerschaft zu gewähren. In dieser Hinsicht scheint gegenwärtig die

[28] Zur Forderung nach Chancengleichheit etwa K. HAILBRONNER, *Staatsangehörigkeitsrecht* (München 1991), V.

[29] Hierzu beispielsweise L.M. FRIEDMAN, "Ethnicity and Citizenship", in *Citizenship and Immigration*, ed. by V. FERRARI, TH. HELLER, E. DE TULLIO (Milano 1998), 65-78, hier 75.

Hauptdiskrepanz zwischen den Praktiken der verschiedenen Staaten zu liegen, während die Immigration mittlerweile in den meisten Ländern rigide gehandhabt wird. Ängste vor vermeintlicher Überfremdung und Konflikten um Ressourcen werden vielfach artikuliert; gleiches gilt für die Sorge, dass die betreffenden Personen sich nicht ausreichend in die Gesellschaft integrieren werden.

Im Unterschied zu Athen richtet sich diese Skepsis nicht gegen Einzelpersonen, sondern gegen Angehörige bestimmter Gruppen. Mangelnde Loyalität des oder der Einzelnen scheint wohl insbesondere deshalb weniger gravierend, weil Einzelne nicht in dem Maße das politische Leben prägen wie in der klassischen Polis und damit die politische Ordnung nicht mehr in gleicher Manier zu gefährden vermögen. Noch immer gilt es aber als wichtig, dass sich eine Verbundenheit mit dem Personenverband herausbildet.[30] Politische Konsequenzen von Einbürgerungen im Sinne von Auswirkungen auf politische Entscheidungen werden gegenwärtig kaum diskutiert. Das hat zweifellos damit zu tun, dass sich in Repräsentativsystemen, wie die meisten modernen Demokratien sie ja aufweisen, das Abstimmungsverhalten Einzelner nicht in vergleichbarer Weise auswirkt.

VI. Der Status von Bürgern im Vergleich zu ansässigen Personen ohne Bürgerrecht

Im klassischen Athen unterscheiden sich die Metöken in ihrem Rechtsstatus von Bürgern.[31] So wird die vorsätzliche Tötung eines Metöken bekanntlich nicht vom Areopag

[30] Dazu am Beispiel der Bundesrepublik mit weiteren Literaturhinweisen B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 132.

[31] Anders Busolt, der bemerkt: "Diese Leute waren in privatrechtlicher Hinsicht den politisch Berechtigten im wesentlichen gleichgestellt" (G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde. Hälfte 1: Allgemeine Darstellung des griechischen Staates,* [München 1963 (zuerst 1920), 220]). Gleichwohl listet er im Anschluss an diese grundsätzliche Einschätzung die Unterschiede zu den Bürgern auf.

verhandelt, sondern nur von den Epheten am Palladion,[32] und damit offenbar als weniger schweres Verbrechen betrachtet.[33] Im Unterschied zu Bürgern können Metöken vor Gericht gefoltert werden. Eine Klage gegen einen Metöken muss wie die gegen einen Fremden beim Polemarchen eingereicht werden. Metöken zahlen mit dem Metoikion eine spezielle Steuer und haben nicht das Recht, Grund und Boden zu erwerben — es sei denn, sie sind explizit privilegiert worden.[34] Ehen mit Athenern sind ihnen ebenso wie Fremden nicht gestattet. Auch von kostenlosen Getreideverteilungen sind beide Gruppen ausgenommen. Zu Diäten und Theorika haben sie keinen Zugang, da sie ja von Richterstellen und Herrschaftsfunktionen exkludiert sind und auch an vielen städtischen Festen nicht teilnehmen.[35] Materielle Zuwendungen des Staates werden in Athen nicht wie gegenwärtig dem Sozialstaatsprinzip entsprechend nach Bedürftigkeit vorgenommen, sondern sind an die Teilhabe am politischen Leben gebunden. Anders als Bürger sind Nichtbürger nicht berechtigt zu opfern.[36]

In ihren Pflichten unterscheiden sich die Metöken hingegen wenig von den Athenern: Verfügen sie über ein entsprechendes Vermögen, werden sie zur Eisphora und zu den Leiturgien herangezogen. Einschränkungen gibt es hier möglicherweise nur

[32] Zu den verschiedenen Verfahren siehe D.M. MACDOWELL, *The Law in Classical Athens* (London 1978), 117.

[33] Entsprechend betont Manville zu Recht, dass der 'superior status' eines Bürgers gegenüber einem Nichtbürger besonders in diesem Bereich manifest werde (PH. B. MANVILLE, *The Origins of Citizenship in Ancient Athens* [Princeton 1990], 12).

[34] Vgl. I. WEILER, "Fremde als stigmatisierte Randgruppe in Gesellschaftssystemen der Alten Welt", in *Klio* 71 (1989), 51-9, hier 56f.

[35] Die Beteiligung von Metöken an öffentlichen Festen wird gleichwohl unterschiedlich eingeschätzt; siehe hierzu M. ADAK, *Metöken als Wohltäter Athens. Untersuchungen zum sozialen Austausch zwischen ortsansässigen Fremden und der Bürgergemeinde in klassischer und hellenistischer Zeit (ca. 500-150 v.Chr.)* (München 2003), 32 mit Hinweisen auf die Positionen in der älteren Literatur.

[36] Zur Bedeutung kultischer Aspekte für den Bürgerstatus im klassischen Athen generell J. BLOK, *art. cit.* (Anm. 7), bes. 22-4.

bei der Trierarchie.[37] Zudem können sie zum Kriegsdienst verpflichtet werden.[38] Letzteres mag verwundern, wenn man bedenkt, dass Nichtbürger in modernen Staaten normalerweise nicht wehrpflichtig sind, obwohl der Nexus zwischen Kriegsdienst und politischer Partizipation heute tendenziell weniger stark ausgeprägt ist als in der Polis der klassischen Zeit. Die athenische Praxis lässt sich mit den Spezifika des Stadtstaates mit seiner relativ geringen Bevölkerungszahl begründen. Differenzen zwischen Bürgern und Nichtbürgern sind überdies hinsichtlich der Pflichten gegenüber der eigenen Familie zu sehen, die kultisch begründet sind.

In modernen Demokratien verhält es sich wie in Athen so, dass die Nichtbürger, auch wenn sie über eine langfristige oder gar zeitlich unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung verfügen, von der politischen Teilhabe vollständig oder doch weitgehend ausgeschlossen sind. Sie sind weder im Besitz des aktiven noch des passiven Wahlrechts für die Volksvertretungen. Einige Länder machen allerdings Ausnahmen für den kommunalen Bereich. In rechtlicher Hinsicht ist die Diskrepanz zwischen Ausländern mit langfristiger Aufenthalts- und auch Arbeitserlaubnis und Staatsbürgern signifikant geringer als in Athen zwischen Metöken bzw. Fremden und Bürgern: Juristisch fixierte Unterschiede bestehen heute nur wenige; einige sind gleichwohl vorhanden: So haben Nichtbürger nicht das Recht, nach Belieben ins Land einzureisen, sondern unterliegen vielfach einer Visumspflicht. Zudem genießen sie nicht den Schutz des Landes, wenn sie sich im Ausland aufhalten, unterstehen also nicht dem diplomatischen Schutz. Vor Gericht unterscheidet sich ihr Status von dem der Staatsbürger vor allem in solchen Angelegenheiten, die direkt das Staatsbürger- oder

[37] Die Übertragung der Trierarchie an Metöken wird bis heute kontrovers diskutiert; siehe dazu M. ADAK, *op. cit.* (Anm. 35), 77-86 mit zahlreichen Literaturhinweisen.

[38] Zur Rekrutierung von Metöken im Kriegsfall siehe M. ADAK, *op. cit.* (Anm. 35), 67 mit weiteren Literaturangaben.

Ausländerrecht betreffen: So können sie in vielen Ländern ihre Aufenthaltsberechtigung einbüßen, wenn sie längerfristig arbeitslos sind und ihren Lebensunterhalt daher nicht mehr aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.[39] Einige Staaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland unterscheiden in ihrem Grundrechtskatalog zwischen solchen Rechten, die sämtlichen Personen zukommen, welche sich auf ihrem Territorium aufhalten, und Rechten, die den Bürgern vorbehalten bleiben. Auf die Weise wird eine Differenzierung zwischen Menschen- und Bürgerrechten vorgenommen. Erstere sind kein Derivat des Bürgerstatus, sondern werden allen Männern und Frauen aufgrund ihres Menschseins attestiert, haben also grundsätzlich einen anderen Legitimationshintergrund.[40] In steuerlicher Hinsicht sind Nichtbürger den Bürgern im Normalfall gleichgestellt. In welchem Ausmaß sie am Sozialwesen des Staates, in dem sie leben, partizipieren, hängt davon ab, wie ihr Aufenthaltsstatus beschaffen ist, ob bzw. in welcher Form sie erwerbstätig sind und wie lange sie bereits im Land leben.

Diskriminierungen erfahren Nichtbürger häufig bezüglich ihrer Erwerbsmöglichkeiten. Je nach Staat und Art ihres Aufenthaltstitels bestehen hier aber erhebliche Unterschiede: Sie reichen von der gänzlichen Verweigerung der Arbeitserlaubnis über eine befristete Erlaubnis bis hin zum Ausschluss von bestimmten Berufen.[41] In vielen Staaten gilt die Regel, dass Arbeitsplätze, für die qualifizierte Bewerber unter den eigenen Bürgern gefunden werden können, nicht mit Ausländern

[39] Zum Problem der diskriminierenden Regelungen siehe J. MACKERT, *Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung* (Opladen 1999), bes. 180-92.

[40] Dazu ausführlich A. SIEHR, *Die Deutschenrechte des Grundgesetzes. Bürgerrechte im Spannungsfeld von Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft* (Berlin 2001); siehe grundsätzlich auch M. WALZER, *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality* (New York 1983), 31-63.

[41] Eine Übersicht über die betreffenden Berufe und Länder unter Hinweis auf geplante Änderungen gibt S. WIESSNER, *Die Funktion der Staatsangehörigkeit* (Tübingen 1989), 303.

besetzt werden dürfen. Bestimmungen dieser Art sind der griechischen Polis fremd. Nach athenischem Verständnis betrifft die Erwerbsarbeit den häuslichen Bereich und wird kaum seitens der Polis reguliert. Zu nennen wäre an der Stelle höchstens das Verbot des Landerwerbs, das Metöken und Fremden eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf eigenem Grund und Boden unmöglich macht, sofern sie nicht das Privileg der Enktesis erhalten haben. Dass es der Polis hier nicht um die Regulierung eines Arbeitsmarktes geht, bedarf keiner Erwähung.

Die grundlegenden Unterschiede zwischen Athen und modernen Staaten hinsichtlich des Rechtsstatus von Bürgern und Nichtbürgern und ihrer Position vor Gericht sind besonders auf das Spezifikum zurückzuführen, dass das athenische Gerichtswesen in höherem Grade politisch geprägt ist, so dass sich das Fehlen politischer Rechte hier weitaus stärker manifestiert. Wer kein Bürger ist, befindet sich zunächst einmal in einer prekären Lage: Sein Status hängt davon ab, ob er als Metöke anerkannt ist oder ob es sich um einen Fremden handelt. In letzterem Falle ist für ihn entscheidend, ob ein Rechtshilfevertrag zwischen seiner Heimatpolis und Athen besteht bzw. ob er bei Bedarf auf Unterstützung durch einen Proxenos hoffen kann. In modernen Demokratien herrscht dagegen die Vorstellung vor, dass auch Nichtbürger als Menschen über Rechte verfügen — unabhängig davon, welche gesetzlichen Bestimmungen in dem jeweiligen Land gelten und welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesem und dem Heimatland des Betroffenen existieren.

Abweichungen sind weiterhin im Hinblick auf Erwartungen an das Verhalten gegenüber der Familie zu erkennen. Solche sind in modernen Staaten nicht konstitutiv für die Staatsbürgerschaft. In dem Zusammenhang ist vor allem bedeutsam, dass speziell westliche Demokratien keine religiös begründeten Erwartungen an ihre Bürger stellen.

VII. Neubürger

In welchem Grade Neubürger gegenüber gebürtigen Bürgern in Athen benachteiligt sind, ist nicht ganz leicht einzuschätzen. Hinweise darauf, dass Personen, die durch Volksbeschluss zu Bürgern werden, möglicherweise gegenüber anderen Bürgern diskriminiert sind, erhalten wir etwa in der Demosthenes zugeschriebenen Rede Apollodors gegen Stephanos: Apollodor bemerkt hier, dass es für gebürtige Bürger genüge, Leiturgien gemäß den Gesetzen zu geben; von Personen wie ihm, die durch das Votum der Volksversammlung zu Bürgern geworden seien, werde hingegen erwartet, dass Leiturgien als dankbare Bezahlung einer Schuld geleistet würden.[42] Demnach wird bei Neubürgern eine spezifische Haltung postuliert, die durch den Reziprozitätsgedanken bestimmt ist. Objektiv fassbare Benachteiligungen von Neubürgern sind darin zu sehen, dass sie keines der Archontenämter bekleiden können und von Priestertümern ausgeschlossen sind,[43] außerdem — zumindest in bestimmten Phasen — wohl von einigen Phratrien.[44]

In den meisten modernen Staaten unterscheidet sich ein Neubürger, dem das Bürgerrecht verliehen worden ist, in seinem Rechtsstatus nicht von einem Bürger, der das Bürgerrecht durch Geburt erlangt hat. Es gibt allerdings Ausnahmen: Spanien und Griechenland etwa differenzieren verfassungsrechtlich zwischen 'Neubürgern' und 'Altbürgern'.[45] In vielen Staaten ist der Entzug der Staatsbürgerschaft durch den Staat beim Vorliegen bestimmter Tatbestände bei Neubürgern leichter als bei Altbürgern. In einigen Ländern verhält es sich so, dass Personen, welche die Staatsbürgerschaft durch

[42] DEM. 45, 78.

[43] Vgl. DEM. 59, 92; dazu A. BILLHEIMER, *op. cit.* (Anm. 9), 15f.; M.J. OSBORNE, *op. cit.* (Anm. 9), 173-6.

[44] Siehe dazu M.J. OSBORNE, *op. cit.* (Anm. 9), 176-81; G. BUSOLT, *op. cit.* (Anm. 31), 228.

[45] Belege finden sich bei B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 207.

Naturalisation erhalten haben, nicht das Amt des Staatsoberhauptes erlangen können.

Sehr viel markanter als rechtliche Differenzen ist in modernen Staaten die Skepsis, die vielen Neubürgern durch die alteingesessenen Bürger entgegengebracht wird. Diese richtet sich vorrangig gegen bestimmte Gruppen von Neubürgern, speziell solche, die aus einem anderen Kulturkreis stammen oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören als die Mehrzahl der Altbürger. Deren Integrationswilligkeit und -fähigkeit wird in der Gesellschaft nicht selten angezweifelt. Vielfach werden Neubürger zudem als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt gefürchtet. In der Praxis sind sie also oft eher mit sozialen Vorbehalten als mit rechtlichen Diskriminierungen konfrontiert.

VIII. Bürgerrecht und politische Ordnung

Aristoteles vertritt die Auffassung, dass die Definition des Staatsbürgers abhängig von der Art der politischen Ordnung sei. Den Staatsbürger schlechthin, der sich seinem Verständnis nach durch Partizipation am Richten und am Herrschen auszeichnet, sieht er speziell in der Demokratie verwirklicht.[46]

In den aktuellen Debatten finden sich keine derartigen Überlegungen. Sie beschränken sich zumeist auf Europa, die USA und Kanada, selbst wenn sie Globalisierungsfragen mitdiskutieren. Damit wird gewissermaßen vorausgesetzt, dass man bei der Frage nach dem Bürger auf den Bürger in der Demokratie zielt. Allerdings wird der Bürger mehr als Angehöriger eines Rechtsstaates definiert, denn als Mitglied eines demokratisch verfassten Gemeinwesens. Im Vordergrund stehen eher Rechte gegenüber dem Staat sowie Anspruch auf Schutz durch den Staat als direkte Herrschaftsrechte. Der

[46] ARIST. *Pol.* 1275b 3-6.

moderne Bürger steht hier stärker in der Tradition des römischen Bürgers, die das Bürgersein als Rechtsverhältnis begreift, denn in der der griechischen Polis. Ein weiterer Grund für den Umstand, dass die Art der politischen Ordnung nicht in vergleichbarer Weise mit dem Bürgerstatus konnektiert wird, hat damit zu tun, dass das Territorialprinzip in modernen Demokratien von wesentlich größerer Bedeutung für das Staatsbürgerrecht ist. Das gilt nicht nur für solche, die das Bürgerrecht gemäß dem *ius soli* zuerkennen, sondern auch für diejenigen, welche sich am *ius sanguinis* orientieren. Hier kommt der moderne staatsrechtliche Grundsatz zum Tragen, nach dem das Staatsgebiet neben dem Staatsvolk und der einheitlichen Staatsgewalt für den Staat konstitutiv ist.[47] Das trifft nicht allein auf Demokratien zu, sondern kann ebenso mit konstitutionellen oder parlamentarischen Monarchien verbunden werden.

IX. Mehrfachstaatsbürgerschaft

Intensiv diskutiert wird in modernen Demokratien die doppelte Staatsbürgerschaft. Manche Länder zeigen diesbezüglich wenig Bedenken. Das gilt besonders für solche, aus denen eine vergleichsweise große Zahl von Bürgern emigriert und dauerhaft im Ausland lebt. Ein Beispiel ist die Türkei, die Mehrstaatigkeit nicht nur im Ausnahmefall, sondern grundsätzlich gestattet.[48] Viele Staaten aber fordern die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Naturalisation. Einige praktizieren dies rigoros, etwa die skandinavischen Länder, andere zeigen sich moderater. Gar nicht verlangt wird

[47] Die Drei-Elemente-Lehre Jellineks wird auch heute — wenn auch mit Modifikationen — noch vielfach vertreten. Siehe G. JELLINEK, *Allgemeine Staatslehre* (ND der 3. Aufl. von 1928 [Darmstadt 1959]), 394f., 406f., 427f.; zum Rang Jellineks in der Staatslehre vgl. J. KERSTEN, *Georg Jellinek und die klassische Staatslehre* (Tübingen 2000), 455-69.

[48] Zu den Belegen siehe B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 145.

der Verzicht auf die frühere Staatbürgerschaft in der Schweiz und Großbritannien, in klassischen Einwanderungsländern wie den USA oder Kanada und eben in der Türkei.

Mehrfachstaatsbürgerschaften werden heute aus verschiedenen Gründen als problematisch bewertet: Sie können die Integration der Betreffenden in das Land, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, erschweren, weil sie sich in geringerem Maße als andere mit diesem identifizieren. Besonders aber werden Pflichtenkollisionen erörtert, die gerade im Bereich der Wehrpflicht entstehen können. Auch beim Recht des Staates, einem Bürger diplomatischen Schutz zu gewähren, kann es zu Konflikten kommen.

In letzter Zeit hat sich die Einstellung zu der Thematik aber in vielen Staaten etwas gewandelt. Das ist speziell darauf zurückzuführen, dass die Interessen der Betroffenen stärker in den Blick genommen werden: Heute wird — anders als in vielen Ländern noch vor einigen Jahrzehnten — nicht mehr erwartet, dass die Beziehungen zum Herkunftsland abgebrochen werden. Hinzu kommt, dass es Staaten gibt, die ihre Staatsbürger gar nicht entlassen. Ein Vorschlag, wie möglichen Problemen begegnet werden kann, ist, zwischen einer 'herrschenden' und einer 'ruhenden' Staatsbürgerschaft zu unterscheiden. Entsprechende bilaterale Verträge sind bislang etwa zwischen Spanien und mehreren südamerikanischen Staaten abgeschlossen worden.[49] Sonderregelungen gelten zum Teil für Migrantenkinder: Sie können in einigen Ländern zwei Staatsbürgerschaften besitzen, solange sie minderjährig sind.

Im klassischen Griechenland scheint in der Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Bürgerschaften kein Problem gesehen worden zu sein, zumindest nicht in den Fällen, in denen der Betreffende in nur einer Polis lebt und auch nur hier politisch aktiv ist.[50]

[49] Zu Quellen und Literaturhinweisen siehe K. HAILBRONNER, *op. cit.* (Anm. 28), 78.

[50] Dazu etwa A. MAFFI, "La citoyenneté en Grèce et à Rome", in *Citizenship and Immigration*, ed. by V. FERRARI, TH. HELLER, E. DE TULLIO (Milano 1998), 19-26, hier 22.

X. Verlust der Staatsbürgerschaft

In Athen ist es prinzipiell möglich, das Bürgerrecht zu verlieren. Das kann insbesondere infolge eines Diapsephismos geschehen, durch eine *graphē xenias* oder infolge eines Volksbeschlusses zugunsten einer Bürgerrechtsverleihung mittels *graphē paranomōn*.[51] Zudem begegnet das Phänomen der Atimie, bei dem die Forschung diskutiert, ob wir es hier zumindest in einigen Fällen mit einem Verlust des Bürgerrechts zu tun haben. Orientieren wir uns am Kriterium der politischen Partizipation, dann könnte man den Effekt zumindest der vollständigen Atimie in der Weise einschätzen.[52] Das wird bestärkt durch die Tatsache, dass solche *atimoi* auch von der Wehrpflicht ausgenommen sind.[53] Hinzu kommt, dass sie von den Kulten ausgeschlossen sind und sich von der Agora fernzuhalten haben. Auch ist ihnen untersagt, eine Klage einzureichen oder sich vor Gericht zu verteidigen. Dagegen spricht aber etwa, dass die Betreffenden mit großer Wahrscheinlichkeit — im Unterschied zu Metöken und Fremden — eine Ehe mit einer Athenerin eingehen dürfen.

In modernen Demokratien haben wir nichts Vergleichbares zu konstatieren. Eine erwachsene Person kann zwar in der Ausübung der bürgerlichen Rechte eingeschränkt sein — das gilt etwa für Strafgefangene oder auch für Menschen, die aufgrund von Erkrankungen nicht geschäftsfähig sind; deren Staatsbürgerschaft bleibt davon aber unberührt. Die Staaten sind prinzipiell interessiert, dass keiner ihrer Bürger in den

[51] Ein prominentes Opfer letzterer Praxis ist der Redner Lysias; siehe PLUT. *Mor.* 835f-836a *Vit. X orat.*; zu den drei genannten Verfahren siehe M.H. HANSEN, *op. cit.* (Anm. 9), 96.

[52] Kahrstedt spricht von 'Suspendierung des Bürgerrechts' (U. KAHRSTEDT, *Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen* [Stuttgart 1934], 106); E. SZANTO (*op. cit.* [Anm. 10], 61) geht davon aus, dass das Bürgerrecht durch Verurteilung zur Atimie effektiv verloren geht. G. BUSOLT (*op. cit.* [Anm. 31], 231), spricht vom 'Verlust der bürgerlichen Berechtigung'; zu der Thematik insgesamt auch M.H. HANSEN, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis* (Odense 1976), bes. 55, 61f.

[53] U. KAHRSTEDT, *op. cit.* (Anm. 52), 117.

Zustand der Staatenlosigkeit gerät. Begründet wird dies besonders mit der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern, weniger damit, dass ein Austritt aus dem Staatsverband aus staatlichem Interesse vermieden werden soll. Ein solcher Austritt ist nur dann möglich, wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes beantragt ist, so dass die Betreffenden nicht staatenlos werden.

Ein willkürlicher Entzug der Staatsangehörigkeit wird heute als menschenrechtswidrig eingeschätzt. Dennoch ist es völkerrechtlich noch immer möglich, dass ein Staat einem Bürger die Staatsbürgerschaft nimmt, etwa wenn er sich dauerhaft im Ausland aufhält, sich der Wehrpflicht entzieht, in die Armee, den öffentlichen Dienst oder ein Wahlamt eines anderen Staates eintritt oder auch infolge von Strafverurteilung.[54] Dies wird allerdings kontrovers diskutiert, insbesondere wenn es um tatsächlichen Entzug geht, der vom Staat vorgenommen wird, nicht durch ein Ausscheiden, das auf Initiative des Betroffenen und freiwillig zustande kommt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN postuliert ein Verbot des willkürlichen Entzuges der Staatsangehörigkeit;[55] jedoch hat dies lediglich empfehlenden Charakter. Die meisten Staaten kennen neben dem Verlust gleichwohl auch den Entzug. Ausnahmen sind beispielsweise Schweden, Portugal oder auch die Bundesrepublik Deutschland, deren Haltung geprägt ist durch die Erfahrung der Zwangsausbürgerungen während des Nationalsozialismus.

Eine einfache Auswanderung hat weder in der attischen Demokratie noch in modernen Gemeinwesen Auswirkungen auf das Bürgerrecht.[56] Zu erwähnen sind schließlich noch das

[54] Eine Auflistung der Kriterien mit Gesetzeshinweisen bietet B. ZIEMSKE, *op. cit.* (Anm. 8), 70.

[55] Resolution 217 (III) Universal Declaration of Human Rights, in: United Nations, General Assembly, Official Records, third Session (part I) Resolutions (Doc. A/810, S. 71).

[56] Athener wie Konon, Iphikrates oder Chabrias haben jahrelang im Ausland gelebt, galten aber selbstverständlich weiter als athenische Bürger (hierzu U. KAHRSTEDT, *op. cit.* [Anm. 52], 90).

Exil und die Koloniegründung, die in Griechenland von zentraler Bedeutung sind, in modernen Demokratien aber freilich nicht mehr begegnen: Wie es sich mit denen verhält, die als Exilierte in anderen Poleis leben, ist umstritten. In klassischer Zeit bleibt das Bürgerrecht bei diesen wohl in der Regel unberührt. Unklar ist, ob hier zu differenzieren ist zwischen Personen, die etwa wegen Verletzung mit Tötungsintention zur *phyge* verurteilt sind, solchen, die sich quasi freiwillig ins Exil begeben, um einer Verurteilung beispielsweise wegen Mordes zu entgehen, und denen, die sich aus politischen Gründen im Exil aufhalten.[57] Eine Besonderheit liegt bei der Gründung einer Kolonie vor, wo das Bürgerrecht der Metropole eingebüßt, aber zugleich das der Apoikie erworben wird.[58] Falls geregelt ist, dass Siedler unter bestimmten Bedingungen in die Mutterpolis zurückkehren dürfen, können sie ihr früheres Bürgerrecht möglicherweise wieder in vollem Umfang nutzen. Ein bekanntes Beispiel, das dies belegt, ist der Volksbeschluss der hypoknemidischen Lokrer zur Koloniegründung in Naupaktos.[59]

XI. Zusammenfassung

Wir haben also hinsichtlich des Bürgerrechts signifikante Parallelen wie Differenzen zwischen dem klassischen Athen und modernen Demokratien zu konstatieren.

Beginnen wir mit den Unterschieden: Sie sind insbesondere auszumachen in der Art und Weise der Beantragung und Verleihung des Bürgerrechts, in der Möglichkeit der Aberkennung, im Umgang mit dem Besitz mehrerer Bürgerrechte, in der Rolle von Familie wie von Religion in dem Zusammenhang, in der Beurteilung der politischen Konsequenzen von Bürgerrechtsverleihungen, in den Motiven des Gemeinwesens bei der

[57] Siehe dazu U. KAHRSTEDT, *op. cit.* (Anm. 52), bes. 91-103.
[58] Zu dem Phänomen E. SZANTO, *op. cit.* (Anm. 10), 64.
[59] Siehe zu dem Beispiel E. SZANTO, *op. cit.* (Anm. 10), 62.

Vergabe des Bürgerrechts und im Rechtsstatus von Bürgern gegenüber Nichtbürgern. Die Differenzen lassen sich zurückführen auf wesentliche Unterschiede zwischen griechischen Poleis und modernen Staaten überhaupt: Für unsere Thematik relevant sind besonders das Verhältnis von Territorialprinzip und Personenverband, die Rolle von Verwaltungsakten gegenüber Entscheidungen der gesetzgebenden Instanzen, die Regelungsbereiche des Staates, die Bedeutung internationaler Abkommen und multilateraler Verträge sowie allgemeine Rechtsvorstellungen. Zu letzterem ist vor allem die Idee der unveräußerlichen Rechte des und der Einzelnen zu nennen, die als Menschenrechte konzipiert und nicht an den Bürgerstatus in einem bestimmten Staat gebunden sind.

Eine zentrale Gemeinsamkeit zwischen Athen und modernen westlichen Demokratien ist darin zu sehen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Bürgerrecht und der Berechtigung zur politischen Partizipation besteht — auch wenn die Teilhabe freilich sehr unterschiedlich gestaltet ist. In dem Aspekt ist in beiden Fällen der fundamentale Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern zu sehen. Dies scheint mir keineswegs selbstverständlich — insbesondere angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig in wissenschaftlichen Arbeiten wie auch in Debatten in der breiteren Öffentlichkeit nicht selten die Ansicht begegnet, dass die Staatsbürgerschaft in heutigen Staaten besonders um materieller Vorteile willen erstrebt werde, also auch in diesem Bereich eher der *homo oeconomicus* als der *homo politicus* in Erscheinung trete.

Eine zweite Parallele ist in der restriktiven Handhabung der Bürgerrechtsverleihung in Athen und einigen modernen Staaten zu sehen. In der Moderne begegnet sie primär in solchen Ländern, bei denen sich die Nationenbildung vor der Staatsbildung vollzogen und sich auch ein festes Staatsgebiet erst vergleichsweise spät herausgebildet hat. Diese betonen die ethnische Identität der Bevölkerung, die sich besonders in kulturellen Phänomenen äußert. Die Forschung hat das immer wieder etwa für Deutschland betont — besonders im Unterschied zu

den USA oder auch zu Frankreich.[60] Die Gründe für die Zurückhaltung bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind damit andere als in Athen: Sie sind nicht im strengen Sinne politischer Natur, d.h. haben nichts zu tun mit den Spezifika der politischen Entscheidungsprozesse im Land, sondern sind eher kulturell bedingt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl wird in derartigen Ländern weniger über gemeinsames politisches Engagement als vielmehr durch verbindende kulturelle Momente gewonnen.[61] Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass hier die Einbürgerung vorrangig solcher Personen skeptisch betrachtet wird, die in Lebensformen und Religionszugehörigkeit von der Mehrheitsbevölkerung abweichen. Weitere Beispiele sind Staaten, die sich auf der Basis ethnischer Zugehörigkeit neu formieren, wie es etwa in den Balkanstaaten nach der Auflösung des Osmanischen Reiches geschehen ist und sich auch aktuell nach dem Zerfall Jugoslawiens wieder beobachten lässt.[62] Auch hier haben wir es mit dem Phänomen zu tun, dass

[60] Hierzu CH. JOPPKE, "Einwanderung und Staatsbürgerschaft in den USA und Deutschland", in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51 (1991), 34-54, bes. 37; R. BRUBAKER, *Citizenship and Nationhood in France and Germany* (Cambridge, Mass. 1992), bes. 179-89; E.-W. BÖCKENFÖRDE, "Staatsbegriff und Nationalitätskonzept" in *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, hrsg. von E.-W. BÖCKENFÖRDE (Frankfurt am Main 1999), 59-67; D. GOSEWINKEL, "Citizenship in Germany and France at the Turn of the Twentieth Century: Some New Observations on an Old Comparison", in *Citizenship and National Identity in Twentieth-Century Germany*, ed. by G. ELEY, J. PALMOWSKI (Stanford 2008), 27-39, bes. 39.

[61] Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, dass kulturelle Gesichtspunkte für die bürgerliche Identität im klassischen Athen nicht relevant seien. Um Unterschied zu den genannten modernen Staaten sind sie in Athen aber wohl von geringerer Bedeutung für den Umgang mit dem Bürgerrecht als die Art der politischen Ordnung.

[62] Siehe dazu H. SUNDHAUSEN, "Unerwünschte Staatsbürger. Grundzüge des Staatsangehörigkeitsrechts in den Balkanstaaten und Rumänien", in *Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, hrsg. von CHR. CONRAD, J. KOCKA (Hamburg 2001), 193-215, bes. 208f.

Gemeinwesen versuchen, politische Identität über kulturell-ethnische zu gewinnen, was oftmals einen rigiden Umgang mit dem Bürgerrecht nach sich zieht. Der Hintergrund ist gleichwohl wiederum ein grundsätzlich anderer als in Athen.

Welches ist nun der Nutzen einer derart komparatistischen Betrachtung? Er liegt meiner Ansicht nach weniger darin, bei gegenwärtigen Orientierungsbedürfnissen Bezugnahmen auf die Antike zu ermöglichen, als darin die Spezifika der griechischen Polis wie des modernen Staates im Umgang mit dem Bürgerrecht zu beleuchten und auf ihre Ursachen hin zu erforschen. Dies verhilft zu einem vertiefteren Verständnis beider Typen von Gemeinwesen, als wenn man seinen Fokus ausschließlich auf einen von ihnen richtete.

DISCUSSION

M. Hansen: With the differences which you correctly point out — and summarise on pp. 124-7 — citizenship is today in important respects what it once was in the ancient Greek *Polis*: a person's juridically defined, inherited membership of a state in virtue of which that citizen enjoys a number of social, economic and — in particular — political privileges in that state which a non-citizen living in the state is deprived of or can only enjoy to a limited extent — I think we agree on that.

You apply a comparative method (p. 100). Allow me to add a historical perspective. In antiquity this form of political citizenship was a membership of the *Polis* both in the sense of state and city. It disappeared towards the end of Antiquity; and when citizenship appeared again in the Middle Ages it was as citizenship of a city, not a state. The citizens were the privileged inhabitants of a city and together with clergy, nobility and peasants they formed one of the orders of medieval society. In the full political sense citizenship was found only exceptionally, *viz.* in the small city-states in Italy, Switzerland and south Germany.

But since the French Revolution citizenship has once again expanded into a political concept that includes all the native inhabitants of a state and not just the privileged part of the city-dwellers. Once again it is the political aspect that is the core of the concept of citizenship. On the other hand, citizenship in the sense of belonging to a privileged urban elite has disappeared, see M.H. Hansen, *Polis. An Introduction to the Ancient Greek City-State* (Oxford 2007), 111.

In Europe the French Revolution was the pivot of the revival of political citizenship. The leaders of the revolution wanted to change the French people from being subjects of a king to

becoming citizens of a nation, and the classical tradition played an important role in the development. The revolutionary leaders wanted a revival of ancient political citizenship. In this respect there is an intriguing parallel between citizenship and democracy. Both existed in the Greek *Polis* world, disappeared towards the end of Antiquity, but re-appeared with the American and French revolutions, and are today interconnected key concepts in modern political systems.

From the late 18th until the mid 20th century the privileges connected with citizenship were gradually extended and came to comprise civil rights (protection of person and property etc.), freedom rights (freedom of speech, movement, association, religion, etc.), economic rights (benefits, public pensions, free access to public health service and education etc.) and political rights (voting rights, the right to stand for public office etc.). Since the mid 20th century civil, freedom and economic rights have changed their status from citizen rights to human rights enjoyed by all inhabitants of a country and no longer reserved for citizens (see your pp. 99, 116, 125). Human rights were a key concept in the last decades of the 18th century. Note, however, the American Bill of Rights of 1791. But between ca. 1800 and 1945 there was little or no mention of human rights. However, many of the constitutions of the 19th and 20th centuries included chapters about the rights of citizens. Similarly, the ancient Athenians had no concept of human rights but a number of the rights that today are protected as human rights were citizen rights in ancient Athens as they were in Europe in the 19th and early 20th centuries. No citizen could be executed without due process of law (Isoc. 15, 22; Lys. 22, 2) and *medena akriton apokteinai*) was felt to be a right which all citizens enjoyed (Lys. 19, 7; Dem. 25, 87). Another rule forbade torture of Athenian citizens (Andoc. 1, 43). The Athenian democracy further provided some protection of a citizen's home. Demosthenes was severely criticized by Aischines for breaking into a house and arresting the alleged traitor, Antiphon, without a warrant, i.e. a *psephisma* of the

People (Dem. 18, 132; 22, 51-2.). Finally in Aristotle's *Constitution of Athens* we are told that as soon as the Archon enters upon his office, he proclaims through the public herald that whatever a person possessed before he entered upon his Archonship he will have and possess until the end of his term. This is the ancient Athenian way of protecting the right of private property (Arist. *Ath.* 56, 2), see M.H. Hansen, "The Ancient Athenian and the Modern Liberal View of Liberty as a Democratic Ideal", in J. Ober, C. Hedrick, *Dēmokratia* (Princeton 1996), 96-8.

K. Piepenbrink: Haben Sie herzlichen Dank für diesen weitgespannten historischen Abriss, der eine andere Perspektive auf das von mir behandelte Thema bietet. Er zeigt zentrale Anknüpfungspunkte auf, welche die meisten Autoren, die sich gegenwartsorientiert mit dem Sujet beschäftigen, nicht bemerken. Besonders anregend scheint mir die Beobachtung, dass einige der Rechte, die in der griechischen Polis den Rang von Bürgerrechten haben, heute als Menschenrechte konzipiert werden. Für wichtig halte ich auch in diesem Zusammenhang die Unterscheidung von 'Tradition' und 'Inspiration', die Sie in Ihrem Einleitungsbeitrag vornehmen, und die damit eng verbundene Differenzierung zwischen expliziter Rezeption und Wirkung, die den jeweiligen Zeitgenossen nicht bewusst geworden ist, sowie strukturellen Parallelen, die von beidem abzugrenzen sind.

P. Schmitt Pantel: Vous signalez les différences entre le droit de cité à Athènes et dans les démocraties modernes, il me semble que deux autres traits caractérisent le droit de cité athénien et le différencient des états modernes, sans être toutefois spécifique à la démocratie: le droit de posséder la terre et le droit de sacrifier. Qu'en pensez-vous?

K. Piepenbrink: In der Tat habe ich die beiden Rechte nur kurz gestreift. Sie sprechen m.E. ein grundsätzliches Problem

der modernen Forschungen zum attischen Bürger an. Der Fokus hat hier lange auf dem Recht zu politischer Partizipation im Sinne von Teilhabe an Herrschaftsinstitutionen und der Frage nach 'Rechtsstaatlichkeit' gelegen, während viele andere Aspekte, insbesondere jener der Religion, in den Hintergrund geraten sind. Das mag damit zusammenhängen, dass die Forschung sich über weite Strecken von modernen staatsrechtlichen Konzeptionen hat leiten lassen. Hinzu kommt sicher auch, dass man sich hier lange primär auf die 'Politik' des Aristoteles gestützt hat, wo ja religiöse Gesichtspunkte kaum zur Sprache kommen. Mir scheint sich das in jüngster Zeit aber etwas zu ändern, angeregt durch Ihre Studien sowie — speziell zur Bürgerrechtsthematik — auch durch die Arbeiten von J. Blok.

P. Schmitt Pantel: Une brève étude du processus historique qui a abouti au droit de cité à Athènes permettrait-elle de préciser son caractère démocratique?

K. Piepenbrink: Ja, ich denke, dass ein Blick auf die historische Entwicklung des Bürgerrechts in Athen dazu hilfreich sein könnte. Das gilt besonders für die These, dass die restriktive Handhabe des Bürgerrechts auf die spezifischen Merkmale der Demokratie zurückzuführen ist und nicht für die Polis generell gilt. In archaischer Zeit wird bei der Aufnahme neuer Bürger wohl großzügiger verfahren — wenn wir an das sog. 'Bürgerrechtsgesetz' Solons wie dann auch besonders an die Herrschaftspraxis der Peisistratiden und die Maßnahmen des Kleisthenes denken. Freilich müssen wir insbesondere was das Solon zugeschriebene Gesetz betrifft sehr vorsichtig sein, da wir weder über dessen Entstehung noch über seine Anwendung zuverlässige Informationen haben. Ein interessanter Aspekt des solonischen Gesetzes ist, dass hier, wo an tatsächliche Ansiedlung von Fremden in Athen gedacht ist, das Moment der Loyalität gegenüber der neuen Polis und der Gesichtspunkt der Integration eine größere Rolle spielen als im von mir betrachteten Zeitraum.

In klassischer Zeit wird die Aufnahme von Neubürgern offenbar stärker problematisiert. Einen Hinweis hierauf gibt u.a. Aristoteles, wenn er bemerkt, dass in vielen Poleis das Bürgerrecht eingeschränkt werde, sobald die Bürgerschaft einen ausreichenden Umfang erlangt habe (siehe u.a. Arist. *Pol.* 1278 a 30ff.). In Athen scheint sich die Verleihung des Bürgerrechts an größere Gruppen weitestgehend auf die Phase des Peloponnesischen Krieges zu beschränken.

In hellenistischer Zeit dann nehmen die Chancen, das attische Bürgerrecht zu erlangen, gegenüber der klassischen Zeit signifikant zu: Die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen steigt, wie M.J. Osborne in seiner groß angelegten Studie gezeigt hat, ohne aber zu einem Massenphänomen zu werden. Voraussetzung für die Gewährung des Bürgerrechts ist nicht mehr *andragathia eis ton demon*, sondern es besteht die Möglichkeit, durch Absolvierung der Ephebie Mitglied des Bürgerverbandes zu werden. Wirtschaftliche Überlegungen wie Handelsinteressen scheinen in dem Zusammenhang nun eine größere Rolle zu spielen. Hinzu kommt die Operation mit dem Bürgerrecht bei der Formung zwischenstaatlicher Beziehungen, besonders bei der Gestaltung der Isopolitie.

O. Murray: I welcome your comparison between Athenian and modern conceptions of citizenship. Since the nineteenth century it has been normal to use the Roman concept of citizenship (which was of course far more developed than anything in Greece) to emphasise the similarities and difference between the ancient and the modern world; and it has often been held that the Roman definition in terms of legal status rather than birth, leading to the idea of universal citizenship, is the origin of conceptions of membership of the Christian community, and so of all later western attempts to define citizenship. This was a very popular view with liberal imperialists in the nineteenth and twentieth centuries in both Britain and France. But this universalising tendency in defining citizenship has been largely abandoned in the modern world with the collapse of

the great overseas empires, and the unwillingness of the former imperial powers to grant their erstwhile subjects full citizenship. Now there is more and more a tendency to deny citizenship even to those white settlers from former colonies who can prove their 'patrial status', or to those who descend from mixed marriages and are born abroad, let alone to those seeking to assert their human right to migrate. In the present generation the problems of economic migration and refugee status have supervened on the phenomenon of the *Gastarbeiter* to make all advanced countries impose draconian restrictions on those seeking citizenship, and to make the problem of citizenship the most contested area of modern democratic politics. Our present experience is far closer to the increasing restrictions on the right to citizenship imposed by democratic Athens than to Roman imperial dreams of the universal brotherhood of mankind. Only perhaps states founded on the *Einwanderungsprinzip* like the United States of America retain even a vestige of the Roman conception.

My problem with your attempt at comparison is that I believe that every modern state has for historical reasons a quite different conception of citizenship in law and in fact; and the attempt to develop a concept of European citizenship has failed completely to unify our conceptions of citizenship even within the European community. In Britain the notion of integration within the host nation has been abandoned in favour of a conception of multi-cultural ethnic diversity: the idea of a test of 'Britishness' or even of the ability to speak English is greeted with derision on both left and right. The number of so-called 'illegal immigrants' is unknown, since for fear of deportation they do not dare to claim any of the rights available to legal citizens. More and more we are being driven to a situation in which, as you say, we are compelled to distinguish between human rights and the rights of citizenship for groups who live together in the same community. I think Aristotle would have found it impossible to understand the British conception of citizenship.

Perhaps the only modern state that has a conception of citizenship as clear as that of Athens is Israel. Despite its status as a religiously or ethnically restricted *Einwanderungsstaat*, Israel possesses a defined body of citizens ruling through a democratic system, and an equally clear subordinate metic class of the former inhabitants of Palestine, with limited citizen rights, together with of course a major problem of displaced refugees which has analogies with the slave population of Athens.

I do suspect that we all need to consider very carefully Aristotle's conception of a citizen body based on forms of *koinonia*; it may be that he can help us solve the problem of the dissolution of community values in the modern state. Or it may be that we are living through the experience of the break-up of the nation-state, and that we should return to the Roman conception of universal *civitas* — in which case the answer more probably lies in the experience of the United States of America, not in Athens, nor in Europe nor in Israel.

K. Piepenbrink: Sie sprechen viele wichtige Punkte an. Mein Eindruck bei der Beschäftigung mit dem Bürgerrecht in modernen Staaten ist ebenfalls, dass trotz zahlreicher internationaler Abkommen, welche die Staatsbürgerschaft tangieren, nach wie vor sehr viele Differenzen in der Ausgestaltung des Staatsbürgerrechts auszumachen sind, die ihre Ursachen in den Spezifika der Geschichte des jeweiligen Landes haben. Das gilt selbst für die Mitgliedstaaten der EU. Dies ist selbstverständlich ein Umstand, der einen Vergleich methodisch erschwert. Ich habe versucht, einige Grundmerkmale aufzuspüren und zugleich einige der grundsätzlichen Differenzen aufzuzeigen. Dabei stütze ich mich auf entsprechende komparatistische Studien, die von Juristen, Soziologen und Politologen angestellt worden sind. Sie konzentrieren sich zumeist auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die USA und Kanada, was dazu führt, dass etwa Israel mit seinen Besonderheiten gar nicht in den Blick gerät. Alternativ hätte ich mich auf einen einzelnen modernen Staat konzentrieren und diesen mit der Polis der

Athener vergleichen müssen, was aber methodisch mindestens so problematisch gewesen wäre, eben weil es keinen 'Modellfall' gibt.

Der Hinweis auf das aristotelische Konzept der *koinonia* scheint mir auch hilfreich, um das Moment der Identifikation mit der Bürgerschaft und der aktiven Teilhabe der Bürger herauszustreichen. Unter diesem Aspekt wird der aristotelische Ansatz aktuell von verschiedenen Autoren rezipiert. Ob man damit den Überlegungen des Aristoteles mit all ihren philosophischen Implikationen gerecht wird, ist freilich eine andere Frage.

Die Möglichkeit des Rekurses auf das römische Modell, das Sie zum Schluss ansprechen, wird gegenwärtig vielfach erörtert, besonders wenn es um supranationale Ansätze geht. Gleichwohl begegnet aber auch dieses nur einem Teil der Herausforderungen, mit denen moderne Staaten konfrontiert sind. Man wird abwarten müssen, wie sich die Diskussionen hierzu entwickeln.